

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0741/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 06.03.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Hausarztpraxis nur noch per App erreichbar“. Darin berichtet die Redaktion über einen Mann, der sich aufgrund der Behandlung seiner 88-jährigen Mutter, die Patientin in der Praxis in einer Kleinstadt ist, an die Zeitung gewandt hat. Seine Mutter sei an einer Lungenentzündung erkrankt, heißt es, und habe deswegen dringend neue Medikamente gebraucht. Er habe deswegen versucht, den Hausarzt zu kontaktieren. Als Antwort habe er nur eine automatische E-Mail der Praxis erhalten, die besagt habe, dass Anfragen per Telefon und E-Mail zwecklos seien und die Kontaktaufnahme nur über eine App namens Gesund.de möglich sei. Im Folgenden erläutert die Redaktion, welche Probleme sich insbesondere für Ältere ergeben können, wenn Arztpraxen nur noch über Apps erreichbar sind.

Am 23.04.2025 veröffentlicht die Zeitung einen Folgeartikel mit der Überschrift „Hausverbot nach Kritik an Kommunikation in Arztpraxis“. Darin heißt es, die genannte Praxis habe der 88-jährigen Patientin und ihrem Sohn auch aufgrund der Berichterstattung Hausverbot erteilt. Die Zeitung zitiert dazu aus einem Schreiben des Arztes an Mutter und Sohn. Der Mutter wirft der Arzt laut Zeitung vor, sie habe in der Praxis „mehrfach randaliert“, dem Sohn, dass er seinen Mitarbeitern gegenüber respektlos aufgetreten sei und abfällige Bemerkungen gemacht habe.

Im August und September 2024 erscheinen drei weitere Artikel der Zeitung, in denen der Hausarzt als Protagonist vorkommt. Darin geht es um die Vorgänge rund um eine Hausarztpraxis in einem anderen Ort in der Region, die der Hausarzt übernommen hat. Aufgrund des „Ärztestreits“, wie es die Zeitung nennt, war es zu einer Gerichtsverhandlung zwischen den Ärzten gekommen – zwischen demjenigen, der die Praxis abgeben wollte, und dem, der sie übernehmen wollte und auch Inhaber der oben erwähnten Praxis ist. Eine weitere Gerichtsverhandlung fand zwischen der Gemeinde und dem im Zentrum der Beschwerde stehenden Hausarzt statt.

II. Beschwerdeführer ist der im Zentrum der Berichterstattung stehende Hausarzt. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 8, 9, und 13 des Pressekodex geltend. Er kritisiert, dass die Berichterstattung ihn identifizierbar mache, obwohl sein Name nicht genannt werde, weil er der einzige Hausarzt in der Kleinstadt sei. Zudem sei die Aussage, er habe eine ältere Patientin im Stich gelassen, falsch. Überdies habe die Zeitung seine schriftliche Stellungnahme zum Hausverbot des Sohns der Patientin ignoriert.

Im Hinblick auf die Artikel aus 2024 merkt er an, dass die Zeitung wesentliche Tatsachen nicht genannt habe. Kein Artikel erwähne etwa, dass er für die Praxis einen Kaufpreis von 40.000 Euro an die Gemeinde gezahlt habe. Über den anderen beteiligten Arzt schreibt er, dieser praktiziere seit März 2025 ohne Kassenzulassung und sei nicht im Arztregister. Das sei von der Zeitung ignoriert worden. Auch habe sie nicht geschrieben, dass der Arzt mehrfach das Hausverbot, das der Beschwerdeführer gegen ihn ausgesprochen habe, ignoriert habe.

Zudem erwähne die Zeitung nicht, dass das Gerichtsurteil vom Januar 2025 über den Streit zwischen den beiden Ärzten nicht rechtskräftig sei, weil er selbst und die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hätten. Sein Videomaterial zeige außerdem einen Angriff auf ihn, auch das habe die Zeitung nicht erwähnt.

Der Beschwerdeführer reicht mehrere Präzisierungen nach. Er kritisiert dabei Formulierungen wie „Protagonist des Ärztestreits“ oder die Einschätzung, er sei Teil von „Eskapaden“. Außerdem schickt er einen Screenshot eines Facebook-Posts zum Artikel „Neues Kapitel im [Name Stadt] Ärztestreit: Jetzt klagt die Gemeinde einen Hausarzt aus der Praxis“. Unter dem Post stehen auf dem Screenshot mehrere rassistische Kommentare, darunter:

„Dieser Herr hatte doch schon 2020 in [Name Stadt] mit dem Bürgermeister ein sehr ähnliches Problem. Seltsam, dass dieser nette Iraker sich so seltsam benimmt. Aber, er hatte ja ein Skalpell und kein gefährliches Messer“.

„Solche Leute sollte man gar nicht erst reinlassen“.

„Immer Ärger mit diesen Migrantenärzten“.

III. Für die Zeitung antwortet der stellvertretende Chefredakteur. Er schreibt, der Beschwerdeführer habe mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, die in die Berichterstattung eingeflossen sei. Konkrete Vorwürfe für seine Beschwerde nenne der Beschwerdeführer jedoch nicht; vielmehr erhebe er pauschale Anschuldigungen gegen die Redakteure und Autoren der Texte.

Er versuche zudem in einer Kampagne, Patientinnen und Patienten gegen die Zeitung aufzubringen, indem er den Eindruck zu erwecken suche, die Berichterstattung sei der

Grund dafür, dass er seinen Kassensitz aufgebe und Kassenpatienten nicht mehr behandeln könne.

Ausgangspunkt der Berichterstattung sei der sogenannte „[Name Ort] Ärztestreit“ gewesen, bei dem die medizinische Versorgung im ländlichen Raum gefährdet gewesen sei. Dieses Szenario sei inzwischen eingetreten. Der Beschwerdeführer habe eine Hausarztpraxis übernommen, sich jedoch mit seinem Vorgänger überworfen, was zu mehreren Gerichtsverfahren geführt habe, unter anderem wegen Patientenakten und Geldforderungen. Beide Streitparteien hätten die Öffentlichkeit gesucht und sich in Social Media sowie über Flugblätter gegenseitig Vorwürfe gemacht. Eine journalistische Berichterstattung darüber sei notwendig gewesen. Beide Seiten, insbesondere der Beschwerdeführer, hätten jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, die dieser jedoch mehrfach abgelehnt habe.

Stattdessen habe er die Redaktion sowie verschiedene Institutionen – darunter die Kassenärztliche Vereinigung, Ärztekammern, das Justizwesen, die AOK und die Gemeinde [Name Gemeinde] – mit Anschuldigungen überzogen. In Flugblättern und Online-Beiträgen bezeichne er die vertragsärztliche Versorgung als ein System, das auf Machtmissbrauch, strukturellem Rassismus und selektiver Rechtsanwendung basiere. Darüber sachlich zu berichten, sei journalistischer Auftrag gewesen.

Die Redaktion sei infolge der Berichterstattung mit Forderungen des Beschwerdeführers konfrontiert worden, etwa datenschutzrechtlichen Ansprüchen. Als sich Unmut unter Patienten geregt habe, habe der Beschwerdeführer erneut Flugblätter und Posts veröffentlicht, in denen er Patienten bei Fragen zur Versorgung an den Redaktionsleiter verwiesen und dessen Kontaktdaten veröffentlicht habe. Dieser sei daraufhin von verärgerten Patienten kontaktiert worden, die die Zeitung für die Schließung der Praxis verantwortlich gemacht hätten.

Im November 2025 habe die Redaktion eine neuerliche Anfrage an den Beschwerdeführer gestellt. Die Verwendung seiner Antworten habe er an die Bedingung geknüpft, dass diese unverändert und vollständig wiedergegeben werden und sich gegen eine manipulative Darstellung verwehrt.

Die Redaktion behalte sich rechtliche Schritte vor. Die Redaktion sehe sich seit längerem pauschalen Angriffen des Beschwerdeführers ausgesetzt, während sie selbst stets um Sachlichkeit bemüht gewesen sei. Man könne keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen und halte die Beschwerde für unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den Beiträgen keinen Verstoß gegen den Pressekodex, insbesondere ist kein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Kodex ersichtlich. Zunächst hat der Beschwerdeführer im Jahr 2024 die Öffentlichkeit gesucht, etwa mit den von der Zeitung erwähnten Flugblättern und Social-Media-Posts. Zudem gab es am sogenannten „[Name Ort] Ärztestreit“ ein erhebliches öffentliches Interesse. Die Berichterstattung dazu erfolgte identifizierend. Entsprechend war der Beschwerdeführer ohnehin in der Region bekannt. Ungeachtet dessen gab es aber auch an dem Thema der nur per App erreichbaren Hausarztpraxis ein öffentliches Interesse. Dieses wiegt hier schwerer als die schutzwürdigen Interessen des Hausarztes.

Überdies unterliegen Zeitungen nicht der Pflicht, alle Aspekte eines Themas in ihre Berichterstattung aufzunehmen, denn das ist schlicht unmöglich. Darüber hinaus obliegt die Einschätzung, welche Details in Artikel aufgenommen werden, der Redaktion. Dies gilt auch

für etwaige Unterlagen, die ihnen vorliegen. Ebenso gehört es zu den Grundlagen journalistischer Arbeit, Sachverhalte in eigenen Worten zusammenzufassen und einzuschätzen. Formulierungen wie „Protagonist des Ärztestreits“ und „Eskapaden“ gehören im vorliegenden Fall dazu – zumal nach Ansicht des Beschwerdeausschusses genügend tatsächliche Anknüpfungspunkte für diese Bezeichnungen bestehen.

Die Redaktion hat dem Beschwerdeführer bezüglich der veröffentlichten Vorwürfe gegen ihn in den Fällen, in denen die journalistischen Standards es verlangen, die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Aus offiziellen Mitteilungen der Praxis oder Aushängen durfte sie hingegen zitieren, ohne den Arzt zu konfrontieren.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>